

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
80	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13		Plangebiete II, XI, XIV, VI, XVIII, IV und IX befinden sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und des militärischen Flugbetriebes des Flugplatzes HOLZDORF. Die Plangebiete XII und VIII befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage HOLZDORF. In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA möglich.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nrn. 172, 181, 192, 212, 219, 224, 228, 233, 236 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Enthaltungen, keine Gegenstimmen
84	Stadt Raguhn-Jeßnitz	186		Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nrn. 243, 244 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Enthaltungen, keine Gegenstimmen
88	Landkreis Jerichower Land	113		Verweis auf Stellungnahme zum 1. Entwurf. Nicht veränderte VR/EG Straguth und Güterglück beeinflussen Belange des Landkreises.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 239 Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Enthaltungen, keine Gegenstimmen
99	Stadt Sandersdorf-Brehna	187	Brehna / Roitzsch	Forderung der Erweiterung des VR/EG um ca. 70 ha nach Westen für die Errichtung von 3 WEA der neuen Generation. Bezugnahme auf Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 163 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen
100	ENERTRAG AG	329	Brehna / Roitzsch	Forderung der Erweiterung im Suchraum 72 im Anschluss an VR/EG. Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
						on“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 161 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	
101	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	26	Brehna / Roitzsch	Lage im Anlagenschutzbereich des Leipzig Halle Radar, der sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe im Radius bis zu 15 km erstreckt. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtung. Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe der WEA sind wahrscheinlich. Sie sind umso wahrscheinlicher, je näher und höher die WEA sind. Wahrscheinlichkeit der Ablehnung steigt in Abhängigkeit von bereits vorhandenen oder genehmigten WEA im Anlagenschutzbereich. Es wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine VR/EG auszuweisen, jedenfalls aber auf Möglichkeit von Einschränkungen im Genehmigungsverfahren und Notwendigkeit der Beteiligung des BAF hinzuweisen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 165 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen
107	Juwi Energieprojekte GmbH	334	Dornbock / Drosa / Kleinpaschen	Forderung der Erweiterung nach Südwesten und Südosten wird aufrechterhalten. Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 176 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen
108	Stadt Jessen (Elster)	177	Gadegast	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit – Bedenken wegen Lärm und Schattenwurf	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 182 – Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
						lich.	
110	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	111	Güterglück	Bedenken aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht (Verweis auf SN zum STP Wind vom 13.12.2010, s. a. SN zum 1. Entwurf)	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 104 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen
113	Ortschaftsrat Güterglück	238	Güterglück	Einwände gegen Ausweisung des VR/EG entsprechend der Stellungnahme zum 1. Entwurf.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nrn. 114 – Kenntnisnahme, 186 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen
115	Bürgerinitiative „Für Tourismus + Natur + Vogelzug, gegen Windkraftanlagen auf den Fluren der Zerbster Ortsteile Güterglück-Gödnitz-Walternienburg“	337	Güterglück	Einwände gegen VR/EG, Begründung siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nrn. 187, 189, 190, 195 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen
116	Privat	339	Güterglück	Einwände gegen VR/EG, Begründung siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 130 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen
118	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	26	Güterglück	Lage im erweiterten Anlagenschutzbereich (für WEA bis zu 15 km) der Magdeburg VOR. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtung. Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe der WEA sind wahrscheinlich. Sie sind umso wahrscheinlicher, je näher und höher die WEA sind. Wahrscheinlichkeit der Ablehnung steigt in Abhängigkeit von bereits vorhandenen oder genehmigten WEA im Anlagenschutzbereich. Es wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine VR/EG	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 196 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				auszuweisen, jedenfalls aber auf Möglichkeit von Einschränkungen im Genehmigungsverfahren und Notwendigkeit der Beteiligung des BAF hinzuweisen.			
120	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	Hinsdorf	Erneute Forderung der Aufnahme des VR/EG in den Plan. Flächenpotenzial beträgt 320 ha. Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 197 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 1 Enthaltung, keine Gegenstimmen
122	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Forderung der Verkleinerung des VR/EG und Begrenzung an der Straße Happachs Acker zwischen Königendorfer Straße und B 185 und der Höhenbegrenzung auf 100 m zum Schutz des Weltkulturerbes Schloss und Park Mosigkau.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 202 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Zur Erläuterung soll die Begründung zum Ziel 2 ergänzt werden (siehe Text unter der Tabelle).	Mehrheitliche Zustimmung, 4 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
123	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Ablehnung der Ausdehnung des VR/EG wegen der Bestandszahlen zur Rohrweihe, des in den vergangenen Jahren jährlich hohen D-Nachweises für den Kranich am Hinteren Prödelteich und des Großen Abendseglers (zwei ausgewiesene Quartierbäume).	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll Umweltbericht lfd. Nr. 68 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 4 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
126	Stadt Dessau-Roßlau	173	Libbesdorf / Quelledorf / Mosigkau	Die RV hat am 18.09.2015 entschieden, für die artenschutzrechtliche Prüfung die Empfehlungen des Helgoländer Papiers 2015 und der oberen Naturschutzbehörde zu berücksichtigen. Deren Anwendung wird als Beurteilungsmaßstab der Raumordnung empfohlen (LAG VSW 2015). Bezüglich der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung existiert folgender Leitsatz: „Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung steht der Genehmigungsbehörde für die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, hinsichtlich der Bestandserfassung und Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat“ (BVerwG, 7. Senat, Urteil 21.11.2013). Dieser anerkannte Stand der Fachwissenschaft liegt mit dem Helgoländer Papier (Länderarbeitsgruppe der Vogelschutzwarten) vor. Somit steht bezüglich der Anwendung der Abstandskriterien der Genehmigungsbehörde	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 205 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 4 Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				kein Ermessensspielraum zu. Die Überarbeitung der naturschutzfachlichen Bewertung des Vorranggebietes VII ist erforderlich.			
235	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	Linda	Erneute Forderung der Erweiterung in nordwestlicher Richtung. Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 209 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, Enthaltungen, keine Gegenstimmen 2
240	Kulturstiftung Dessau Wörlitz	72	Luko	Argumente der SN zum 1. Entwurf wurden nicht berücksichtigt und werden wiederholt: erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität des GDW, Forderung der Höhenbegrenzung auf 100 m	Kenntnisnahme	Die Entscheidung der Festlegung des VR/EG erfolgte bereits mit Beschluss des 1. Entwurfes am 20.02.2015. Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 221 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Zur Erläuterung soll die Begründung zum Ziel 2 ergänzt werden (siehe Text unter der Tabelle).	Mehrheitliche Zustimmung, Enthaltungen, keine Gegenstimmen 2
253	NEIF (Merinda Windpark) GmbH & Co. KG	341	Trebitz / Schnellin	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 249 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, Enthaltungen, keine Gegenstimmen 2
				Forderung der Reduzierung des Vorsorgeabstandes zur Siedlungsfläche von 1.000 auf 800 m, weil ausreichend, um immissionsschutzrechtlichen Richtwerte nach TA Lärm einzuhalten. Forderung der Erweiterung in östlicher und südöstlicher Richtung, weil keine Gründe für Begrenzung ersichtlich sind. Siedlungsgebiete der Gemeinde Trebitz sind über 1.000 m entfernt. Repowering der WEA wird aufgrund der zu geringen Flächenausmaße unverhältnismäßig erschwert. Beurteilung der Planunterlagen wird aufgrund der nicht veröffentlichten und zugänglichen Datengrundlagen und einsehbarer Kriterien für die Einzelfallprüfungen erschwert und im Resultat nicht überprüfbar. Abgebildete Karten der Begründung sowie im Umweltbericht sind von schlechter Qualität und können angewandte Planungskriterien nicht ausreichend verdeutlichen. Anregung, künftige Darstellungen und Kriterien in gesonderten Karten extra darzustellen und frei zugänglich zu machen.		Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt.	

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
				Gesamträumliche Planungskonzeption kann zum 2. Entwurf nicht erkannt werden, da es fehlt. Somit fehlt immanenter Teil der Bewertungsgrundlage. Gründe für Reduzierung und Ausschluss des VR werden nicht ausreichend differenziert dargestellt.		Die „Gesamträumliche Planungskonzeption Stand 20.02.2015“ war Teil der öffentlichen Auslegung zum 1. Entwurf. Da der 2. Entwurf nur die Änderungen „Herausnahme des VR/EG Aken Heidekrug“ und der textlichen Festsetzung in Kap. 3.1.1 zur Aufhebung veralteter Festlegungen umfasste, war eine erneute Auslegung der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ nicht geboten. Darüber hinaus war diese im Internet und in der Geschäftsstelle jederzeit einsehbar.	
256	Ortschaftsrat Straguth	237	Zerbst Flugplatz	Einwände gegen geplante Erweiterung des WP Flugplatz Zerbst. Argumentation entspricht der SN zum 1. Entwurf (siehe Beschluss Nr. 09/2015, lfd. Nr. 347 des Abwägungsprotokolls vom 18.09.2015)	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 347 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Enthaltungen, keine Gegenstimmen
262	Stadt Dessau-Roßlau	173	Z 12, Z 13	Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf - Die bewertete Geringfügigkeit für das ökologische Verbundsystem „Ziethe“ und Mosigkauer Heide ist nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt die allgemein hohe avifaunistische Bedeutung des GLB „Prödelteiche“. Die Teiche und Umgebung sind als bedeutende Brutstätte, Nahrungshabitat und Schlafgewässer einzuordnen. Es ist ein sehr breites Struktur- und Artenspektrum vorhanden, u.a. Rohrweihe, Graugans, Kranich, Blässhuhn, Teichhuhn, Drosselrohrsänger, Rothalstaucher. Sie werden auch von Gastvögeln, wie Eisvogel, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Gebirgsstelze, als Nahrungshabitat genutzt. Die Wasserflächen sind als Schlafgewässer einzuordnen, die regelmäßig von einer großen Anzahl von Wasservögeln einer oder mehrerer Arten aufgesucht werden. Deshalb sind die Abstände zum GLB „Prödelteiche“ entsprechend zu sichern.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 354 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
263	Landeszentrum Wald Betreuungsförstamt Dessau	21	Z 15	Keine schwerwiegenden Bedenken gegen die Verkleinerung des VB für Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“. Mit Vergrößerung des VR/EG Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau sind voraussichtlich keine Einschränkungen für Betrieb des automatisierten Waldbrand-Frühwarnsystem verbunden.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 355 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
269	ENERTRAG AG	329	4.2.3	Wiederholte Bemängelung der Ermittlung der Mindestgröße von 20 ha für 3 WEA	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 117 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersicht-	Mehrheitliche Zustimmung, 3 Gegenstimmen, keine

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
						lich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Enthaltungen
272	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.5.5	LSG sollten nicht von der Abstandregelung ausgeschlossen werden, da diese nicht die Errichtung von WEA ausschließlich verbieten.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 150 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 3 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
281	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	4.2.6.3	Erneute Anregung, das Kap. dahingehend zu ändern, dass WEA im Wald durchaus landschafts- und umweltverträglich in Waldgebieten betrieben werden können.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 132 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 3 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
283	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.6.4	Den öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes ist gem. § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA der Vorrang einzuräumen. Eingriffe durch WEA sind damit im gesamten Gartenreich unzulässig. Das Wort „vorsorglich“ im letzten Satz der Begründung in Kap. 4.2.6.4 sollte daher gelöscht werden.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 136 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 3 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
285	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	327	4.2.8	Erneute Bemängelung des wenig transparenten Punktesystems (Bewertungsstrahl).	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 142 – Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 3 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
287	Stadt Dessau-Roßlau	173	4.2.8.1	Bezüglich der Abendsegler wird auf neue Erkenntnisse bezüglich des interkontinentalen Zugverhaltens von Großen Abendseglern und die Bedeutung der Windkraft im Mitteldeutschen Raum hingewiesen.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 148 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 3 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
289	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.2.8.4	Ablehnung von VR/EG innerhalb von VR Landwirtschaft (siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf). Es sollte geprüft werden, die VR Landwirtschaft als Tabuzonen aufzunehmen.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 107 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 3 Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis
						zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	
290	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.2.8.4	Abstellen auf ein bestimmtes Ertragspotenzial ist aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht wenig zielführend (siehe Stellungnahme zum 1. Entwurf).	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 152 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 3 Gegenstimmen, keine Enthaltungen
291	IHK Halle-Dessau	69	4.2.8.5	Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Entwurf – Forderung VR Rohstoffgewinnung als „harte“ Tabuzonen festzulegen.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 127 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Enthaltungen, keine Gegenstimmen
292	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	88	4.2.8.8	Einwand zur Festlegung eines Mindestabstands zwischen „überregional und regional bedeutsamen Verkehrsstrassen und WEA“ wird aufrecht erhalten. Gem. Abwägungsbeschluss vom 18.09.2015 zum 1. Entwurf wurde Einwand nicht berücksichtigt. Begründung, die Belange seien „Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens“ ist zwar richtig, berücksichtigt aber vorgebrachte Argumente nicht.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 106 - keine Berücksichtigung). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Enthaltungen, keine Gegenstimmen
295	ENERTRAG AG	329	4.2.12	Wiederholte Bedenken, dass mit TP der Windenergienutzung nicht ausreichend substanzialer Raum gegeben wird.	Kenntnisnahme	Die gleichlautende Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde am 18.09.2015 abgewogen (siehe Abwägungsprotokoll lfd. Nr. 158 - Kenntnisnahme). Neue Erkenntnisse wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich, daher ist der Beschluss vom 18.09.2015 zu bestätigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Enthaltungen, keine Gegenstimmen
298	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.4.3	Empfehlung, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten sind, sollte gestrichen bzw. dahingehend ergänzt werden, dass die Gestaltung der Maßnahmen ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt, denn das BNatSchG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, damit keine weiteren Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen oder beeinträchtigt werden müssen. Gleichzeitig sollte zum Schutz der noch verbleibenden Landwirtschaftsflächen geprüft werden, ob eine ähnliche Formulierung auch für die betroffenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft zu finden ist.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2 Enthaltungen, keine Gegenstimmen
299	Amt für Landwirtschaft, Flurneuord-	9	4.4.10	Empfehlung, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten sind, sollte gestri-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, 2

Lfd. Nr.	Einwender/-in	AZ	Gliederg. punkt	Anregungen und Hinweise des Einwenders/ der Einwenderin	Beschlussvorschlag	Begründung	Abstimmungsergebnis	
	nung und Forsten Anhalt			chen bzw. dahingehend ergänzt werden, dass die Gestaltung der Maßnahmen ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt, denn das BNatSchG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, damit keine weiteren Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen oder beeinträchtigt werden müssen.			Enthaltungen, keine Gegenstimmen	
300	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	9	4.4.11	Empfehlung, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten sind, sollte gestrichen bzw. dahingehend ergänzt werden, dass die Gestaltung der Maßnahmen ohne Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt, denn das BNatSchG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, damit keine weiteren Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen oder beeinträchtigt werden müssen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	Mehrheitliche Zustimmung, Enthaltungen, keine Gegenstimmen	2
243	Gemeindeverwaltung Beilrode	53	Prettin	Stellungnahme zum 1. Entwurf behält Gültigkeit. Ablehnung der Erweiterung des WP, wegen erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Grundstückswertminderung.	Keine Berücksichtigung	Die angegebene Stellungnahme vom 20.05.2011 betraf das vorangegangene Planverfahren. Die Fläche des VR/EG wurde von der Regionalversammlung nach Anwendung der Planungsmethode (siehe Begründung in Kap. 4.2 zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“) und der Umweltprüfung in einem in der „Gesamträumlichen Planungskonzeption“ und dem Umweltbericht detailliert dokumentierten Abwägungsprozess festgelegt. Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern.	Mehrheitliche Zustimmung, Enthaltungen, keine Gegenstimmen	2

Die Begründungen der Beschlussvorschläge zu den lfd. Nrn. 122 Stadt Dessau-Roßlau und Nr. 240 Kulturstiftung Dessau Wörlitz werden nachfolgend gleichlautend ergänzt, um den Unterschied der Sachverhalte bei der Entscheidung über eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen im Umfeld des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ darzulegen. Die Begründung zu Z 2 des beschlossenen Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.05.2016 soll daher geändert und ergänzt werden und folgendermaßen lauten:

„Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Coswig Nord“ befindet sich 3 km von der Kern- und 1 km von der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ entfernt. Das Gartenreich ist das bedeutendste Alleinstellungsmerkmal der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, welches als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege sowohl im LEP-ST 2010 als auch im REP A-B-W raumordnerisch gesichert ist. Von raumbedeutsamen Windenergieanlagen können Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zum und vom „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ausgehen.

Nach Auswertung der Sichtbarkeitsanalysen von Windenergieanlagen im Umfeld des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ nach [ABW 2010¹] kann die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nur mit einer Höhenbegrenzung für den Bau von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamtbauhöhe von 100 m einher gehen. Die Simulationen der Sichtbeziehungen haben gezeigt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 100 m voraussichtlich keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen zum und aus dem „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ haben werden. Leistungsfähige Windenergieanlagen aktueller Bauart mit Bauhöhen um 200 m beeinträchtigen aufgrund ihrer permanenten Sichtbarkeit aufgrund ihrer Höhe und der Rotorbewegungen das Gartenreich mit seinen vielfältigen Sichtbeziehungen.

Eine Besonderheit der Planungsregion ist das Vorhandensein des weitläufigen und parkartigen UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“. Dies erfordert eine entsprechende Berücksichtigung und Abwägung mit den Belangen der Windenergie und der Festlegung entsprechender, hierfür geeigneter Gebiete. In diesem Zusammenhang wurde untersucht, welche der potenziellen Vorrang-/Eignungsgebiete ein Beeinträchtigungspotenzial für das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ haben könnten. Im Ergebnis konnten die folgenden drei Gebiete identifiziert werden: Coswig Nord, Luko und Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau. Weiter geprüft wurde, ob das Beeinträchtigungspotenzial minimiert werden kann und welche Mittel hierfür regionalplanerisch zur Verfügung stehen. Da sich die Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie insbesondere auf die Sichtbeziehungen auswirken, können Höhenbegrenzungen ein geeignetes Mittel sein. In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob auf der raumordnerischen Ebene solche Höhenbegrenzungen überhaupt zulässig sind. Dies akzeptiert allerdings bislang unwidersprochen das OVG Lüneburg in ständiger Rechtsprechung (vgl. nur Urteil vom OVG Lüneburg vom 12.12.2012 – 12 KN 311/10 – Rdnr. 48), was in der entsprechenden Fachliteratur dahingehend erläutert und befürwortet wird, dass „Ziele der Raumordnung, die die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeiführen sollen, sachlich, räumlich und inhaltlich so konkret sein (müssen) wie ein Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Bonn S.281). Da für die Flächennutzungsplanung Höhenbegrenzungen zweifelsfrei zulässig sind, können sie es daher in besonderen Einzelfällen auch im Regionalen Entwicklungsplan sein. Die Besonderheit ist durch das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ hinreichend gegeben. Für die einzelnen Gebiete gilt folgendes:

Das Vorrang-/Eignungsgebiet Coswig Nord ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Der Konflikt zwischen Denkmalschutz und Windenergienutzung resultiert aus der geringen Entfernung des gesamten Vorrang-/Eignungsgebietes zum „Gartenreich Dessau-Wörlitz“.

Die Nutzung des Außenbereichs durch die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Windenergienutzung einerseits und die Denkmalschutzbelange andererseits erfordern einen Ausgleich der gegenläufigen Belange. Für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. II Coswig Nord bedeutet dies, dass die denkmalfachlichen Belange des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ eine Höhenbegrenzung aller in dem Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. II Coswig Nord möglichen Windenergieanlagen erforderlich macht. Durch diese Höhenbegrenzung kann die denkmalrechtliche Integrität des „Gartenreichs Dessau-Wörlitz“ gewahrt und zugleich die Nutzung der Windenergie ermöglicht werden.

Diese Höhenbegrenzung ist für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. II Coswig Nord ein besonders geeignetes Mittel der Konfliktlösung und des Ausgleichs, weil dieses Vorrang-/Eignungsgebiet bisher nur mit Windenergieanlagen von vergleichsweise geringer Höhe (5 Windenergieanlagen mit je 100 m und 2 mit je 115 m Bauhöhe) bebaut ist. Die Höhenbegrenzung ist also bei einem anstehenden Repowering im gesamten Vorrang-/Eignungsgebiet realisierbar.

Im Unterschied zum Vorrang-/Eignungsgebiet II Coswig Nord ist für die im Umfeld des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ gelegenen Vorrang-/Eig-

¹Visueller Einfluss Windpark „Coswig Nord“ auf das Gartenreich Dessau-Wörlitz, insbesondere den Wörlitzer Park. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt) 2010

nungsgebiete Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau und Nr. XI Luko eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen weder erforderlich noch zur Konfliktlösung geeignet. Beide Vorrang-/Eignungsgebiete sind bereits größtenteils mit höheren Anlagen bebaut (VR/EG Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau mit 17 Windenergieanlagen mit je 149,5 m und Luko mit 12 Anlagen mit je 185 m Bauhöhe). Diese und weitere Unterschiede, die eine differenzierte Beplanung der verschiedenen Gebiete rechtfertigen und erforderlich machen, stellen sich darüber hinaus wie folgt dar:

Bei der Bewertung der Wirkungen von Windparks in den Vorrang-/Eignungsgebiete auf das UNESCO-Weltkulturerbe sind u.a. Rechtsprechung und Literatur ausgewertet worden. So schlägt W. Breuer² vor, dass ein Abstand vom 20-fachen der Höhe der zu errichtenden WEA zu Denkmälern eingehalten werden soll. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen seien bei einer Entfernung ab 10 km zu einem Denkmal völlig auszuschließen. J. Weigel³ stellte fest, dass die visuelle Mächtigkeit mit zunehmender Entfernung bereits bei 2.000 m um 50 % abnimmt.

Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko

Für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko bedeuten die fachlichen Meinungen zum Verhältnis Gesamthöhe der Windenergieanlagen und Abstand zu Denkmälern, dass bei Bauhöhen aktuell marktgängiger Anlagen von 200 m und einem Abstand von 4.000 m, dieser Abstand entspricht dem 20-fachen der Höhe der Windenergieanlagen, nicht mehr mit erheblichen Auswirkungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe zu rechnen ist. Da der Abstand zwischen dem Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko zur Pufferzone des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ von 4.000 m eingehalten wird und der Abstand zur Kernzone 5.300 m sowie zum Schloss Wörlitz sowie zum Bibelturm mehr als 10.000 m beträgt, sind Höhenbegrenzungen für dieses Gebiet nicht erforderlich.

Höhenbegrenzungen sind auch deshalb nicht erforderlich, weil die Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Luko aufgrund des dazwischen liegenden Waldes für die Betrachter in der Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz überwiegend nicht sichtbar sind. Der Wald wirkt sichtverschattend.

Die Umweltprüfung ergab zudem eine geringe Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter durch Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko. Dabei ist zu beachten, dass neben der Entfernung die Anzahl der Aussichtspunkte, von denen aus Windenergieanlagen sichtbar sind, Einfluss auf das Beeinträchtigungspotenzial hat. Zwangsläufig besitzen erhöhte Aussichtspunkte wie das Belvedere des Schlosses Wörlitz oder die Kirchtürme ein höheres Beeinträchtigungspotenzial als Standorte zu ebener Erde. Da die ebenerdigen Parkanlagen aber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht personen- oder zeitbeschränkt nutzbar sind, ist nach der planerischen Konzeption das dort vorhandene geringere Beeinträchtigungspotenzial im Gegensatz zu Belvedere bzw. Kirchtürmen von größerer Relevanz.

Aus der Sichtbarkeitsanalyse der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geht zudem hervor, dass innerhalb der Kernzone eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko nicht nachweisbar ist. Innerhalb der Pufferzone des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ könnten zwar von den Standorten aus, von denen bereits die Windenergieanlagen in Coswig Nord gesichtet werden können, auch Anlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko gesehen werden. Jedoch vermögen die weit entfernt stehenden Windenergieanlagen das Denkmal infolge ihrer geringen optischen Wahrnehmbarkeit nur noch geringfügig zu beeinträchtigen.

²Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von WEAn. Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 33 (8): 237-245, 2001

³ECOGIS Geoinformatik. Sichtbarkeitsanalyse Niedersachsen-Korridor – Durchführung einer Ex-Ante-Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe von Visibility Analyst für einen Korridor von der niedersächsischen Küste bis zur Nordrhein-Westfälischen Grenze. Hannover. 2005

Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet um eine flache Auen-, Wiesen-, Wald- und Parklandschaft handelt. Exponierte, von weitem sichtbare Erhebungen, die gemeinsam mit den Windenergieanlagen in den Blick rücken könnten (wie z.B. Schlössen oder Burgen auf Berghöhen) sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ durch die Wahrnehmung von Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko bei Blick auf den Denkmalschutzbereich ist danach ausgeschlossen. Dies wird durch Sichtbarkeitsanalysen und Fotosimulationen belegt. Die Visualisierungen des geplanten Windparks Luko wurden der Regionalversammlung in der IV/2. Sitzung am 19.12.2014 präsentiert.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Windpark mit 12 je 185 m hohen Windenergieanlagen bereits im September 2017 in Betrieb genommen wurde. Eine Höhenbegrenzung im Regionalplan würde also weitgehend wirkungslos bleiben. Auch bleibt der Windpark infolge der Anlagengestaltung (z.B. nichtreflektierende Farbgebung, minimale Hinderniskennzeichnung, bedarfsgerechte Befahrung, schlanke Türme) mit Blick vom Belvedere des Schlosses Wörlitz am Horizont relativ unauffällig. Er stellt keine Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes dar.

Da anders als für die Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet II Coswig Nord eine Beeinträchtigung des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ durch die Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko auch in dem Fall, dass eine Höhenbegrenzung für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko nicht in den Regionalplan aufgenommen wird, nicht zu erwarten ist, ist eine Höhenbegrenzung regionalplanerisch nicht erforderlich. Eine Höhenbegrenzung ist deshalb für dieses Gebiet nicht in den Plan aufgenommen worden.

Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau

Für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau ist eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen im Raumordnungsplan aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Schloss und Schlosspark Mosigkau als Exklave des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ sind Teil der Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbes. Allerdings wurde eine Pufferzone nicht definiert. Das Vorrang-/Eignungsgebiet befindet sich in über 2,5 km Entfernung zu Schloss und Schlosspark.

Da Schloss und Schlosspark Mosigkau mitten im Ort gelegen sind, werden historische Sichtbeziehungen und die Sicht auf diese Denkmale durch die (bereits errichteten) 149,5 m hohen Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau nicht gestört. Schloss und Schlosspark weisen keine exponierte Lage auf, sodass das Denkmalensemble von Standorten aus der Umgebung nicht gleichzeitig mit den Windenergieanlagen im Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau wahrnehmbar ist.

Auch eine Beeinträchtigung des Schlosses und Schlossparks Mosigkau durch Schattenwurf ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass vom ebenerdigen Standort im Schlosspark Mosigkau aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand und die Wohnhäuser in der Ortslage der komplette Windpark nicht sichtbar ist. Von sehr vereinzelt Standorten im Schlosspark und aus den oberen Etagen des Schlosses heraus sind nur einzelne Teile von Windenergieanlagen (Rotoren) erkennbar. Wenn nur die Rotorspitzen sichtbar sind, ist die Beeinträchtigung der Denkmale jedoch nur als mäßig bis gering einzuschätzen. Auch die Anzahl der Aussichtspunkte, von denen aus Windenergieanlagen sichtbar sind, haben Einfluss auf das Beeinträchtigungspotenzial. Erhöhte Aussichtspunkte wie die oberen Etagen des Schlosses Mosigkau besitzen ein höheres Beeinträchtigungspotenzial als Standorte zu ebener Erde. Da die ebenerdigen Parkanlagen aber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht personen- oder zeitbeschränkt nutzbar sind, ist nach der planerischen Konzeption das dort vorhandene geringere Beeinträchtigungspotenzial im Gegensatz zum Blick aus den oberen Etagen des Schlosses von größerer Relevanz.

Für die planerische Entscheidung, von Höhenbegrenzungen abzusehen, ist weiterhin bedeutsam, dass auf der Ebene der Regionalplanung Standorte und Bautypen von Windenergieanlagen nicht vorgegeben werden können. Da nur von einigen wenigen Standorten innerhalb des Vorrang-/Eignungsgebietes eine Beeinträchtigung der Denkmalschutzbelange möglich erscheint und die Konflikte mit dem Denkmalschutz durch geeignete Standort- und Bauhöhenwahl einzelner Windenergieanlagen im Baugenehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren gelöst werden können, bedarf es keiner regionalplanerischen Entscheidung, um die Beeinträchtigung der Denkmale zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es ist infolge der zuverlässig gegebenen Möglichkeit der Konfliktlösung im Genehmigungsverfahren, die nur für einzelne Standorte geboten ist, nicht erforderlich, auf der Ebene der Regionalplanung weitergehende Vorgaben für das gesamte Vorrang-/Eignungsgebiete Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau zu machen. Insofern unterscheidet sich dieses Gebiet erheblich von dem Vorrang-/Eignungsgebiet II Coswig Nord, in welchem der Konflikt mit dem Denkmalschutz für alle Standorte auf der Ebene des Regionalplans sachgerecht gelöst werden kann.

Für das Vorrang-/Eignungsgebiete Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau bedarf es daher keiner Höhenbegrenzung.

Infolge der unterschiedlichen Eigenschaften der vorstehend genannten Vorrang-/Eignungsgebiete ist eine Ungleichbehandlung der Gebiete in Bezug auf die Festsetzung von Höhenbegrenzungen gerechtfertigt. Während die Höhenbegrenzung für das Vorrang-/Eignungsgebiet II Coswig Nord zur Bewältigung denkmal schutzrechtlicher Anforderungen erforderlich und geeignet ist, den Konflikt mit dem Denkmalschutz zu lösen, ist eine Höhenbegrenzung der bereits mit größeren Anlagen bebauten anderen beiden Vorrang-/Eignungsgebiete weder erforderlich noch sachgerecht.“